

bvaj e.V. – Boostedter Straße 30, 24534 Neumünster

Vorstand

Yvonne Radetzki Boostedter Straße 30 Tel. 04321/4907-100 yvonne.radetzki@jvanm.landsh.de	1. Vorsitzende 24534 Neumünster Fax 04321/4907-214
Martin Riemer Seidelstraße 39 Tel. 030/90147-1200 martin.riemer@jvatgl.berlin.de	2. Vorsitzender 13507 Berlin Fax. 030/90147-1209
Thomas Müller Riefstahlstraße 9 Tel. 0721/926-6148 thomas.mueller@jvakarlsruhe.justiz.bwl.de	3. Vorsitzender 76133 Karlsruhe Fax 0721/926-6068
Kirstin Böcker Zum Fuchsbau 1 Tel. 038208/67-100 kirstin.boecker@jva-waldeck.mv-justiz.de	Schatzmeisterin 18196 Dummerdorf Fax 038208/67-105
Frank Dickmann Hasenhäweg 135 Tel. 06021/364-0 frank.dickmann@jv.bayern.de	Schriftführer 63741 Aschaffenburg Fax 06021/364-110

Neumünster, im September 2024

Kurzstellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung (September 2024)

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz – StrERG) –

Das Bundesjustizministerium bereitet eine Änderung des Strafverfolgungsentschädigungsgesetzes (StrERG) vor.

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) regelt die Entschädigung für Urteilsfolgen sowie für den Vollzug von freiheitsentziehenden und bestimmten weiteren Strafverfolgungsmaßnahmen, die sich nachträglich als nicht gerechtfertigt herausstellen. Über die Entschädigungspflicht der Staatskasse entscheidet dem Grunde nach das Strafgericht. Die Höhe der Entschädigung wird im sich daran anschließenden sog. Betragsverfahren von der Landesjustizverwaltung festgesetzt. Gegen die

Korrespondenzadresse: 1. Vorsitzende Yvonne Radetzki, Boostedter Straße 30, 24534 Neumünster

Der Verein ist eingetragen beim AG Bonn, VR 3603, vertretungsberechtigt zwei Vorstandsmitglieder, eines dieser Mitglieder muss entweder die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende sein

Weitere Informationen finden Sie unter www.bvaj.de

Entscheidung der Landesjustizverwaltung kann der Entschädigungsberechtigte vor den ordentlichen Gerichten klagen.

Das StrEG ist seit seiner Einführung im Jahr 1971 nur punktuell geändert worden. Namentlich wurde die als Ersatz für immaterielle Schäden bei Freiheitsentziehung zu leistende Haftentschädigungspauschale mehrfach angehoben. Bei der letzten Anhebung im Jahr 2020 wurden allerdings weitergehende Anpassungen der Haftentschädigungspauschale sowie weitere Änderungen des StrEG vorgeschlagen und diskutiert, aber zugunsten eines zügigen Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens im Ergebnis zurückgestellt.

Veränderte Inhalte des nunmehr vorliegenden Entwurfs sind:

- Die Haftentschädigungspauschale wird um 25 Euro auf 100 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung angehoben und ab einer Haftdauer von sechs Monaten nochmals spürbar auf 200 Euro für jeden weiteren angefangenen Tag der Freiheitsentziehung erhöht werden.
- Die Anrechnung von durch die Freiheitsentziehung ersparten Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung auf den Entschädigungsanspruch soll ausgeschlossen und ein Anspruch auf eine kostenlose anwaltliche Erstberatung im Bettragsverfahren eingeführt werden.

Die Bundesvereinigung ist mit Datum vom 18. Juli 2024 im Rahmen der Verbandsanhörung um eine Stellungnahme gebeten worden und hat die beabsichtigte Änderung ausdrücklich begrüßt.

Die Bundesvereinigung hat in ihrer Stellungnahme aber auch darauf hingewiesen, dass der Referentenentwurf die schwierige Situation der Wiedereingliederung derart betroffener Personen nicht mit der gebotenen Schärfe in den Blick nimmt. Vor diesem Hintergrund wäre es nach dem Dafürhalten der BVAJ durchaus wünschenswert gewesen, dass im Entwurf des StrERG im Sinne des Regelungszusammenhangs ebenso ein Anspruch auf staatliche Übergangsbetreuung fixiert worden wäre. Ob als faktische Lösung die im System des Justizvollzuges organisatorisch verankerte „nachgehende Betreuung“ von den Landesjustizverwaltungen hierfür systematisch administriert und von den zu Unrecht Inhaftierten auch als Anlaufstelle akzeptiert wird, wird aus Perspektive der BVAJ mit Skepsis betrachtet und bleibt abzuwarten.